

Park- und Platzordnung des Veranstalters in Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

Allgemeine Information:

Der Höhenpark Killesberg ist einmal jährlich Veranstaltungsort für das Lichterfest Stuttgart.

Es handelt sich um eine hügelige Parklandschaft mit Bewaldung und teilweise steil abfallenden Hängen. Außerhalb der geteerten Wege gibt es zahlreiche natürliche Flächen wie Rasen, Sand und Schotter, die uneben sein können. Ebenso sind zahlreiche Blumenbeete angelegt, die zu schonen sind. Dieses Gelände macht einerseits eine Veranstaltung wie das Lichterfest einzigartig, andererseits gibt es aber auch natürliche Gefahrenpotenziale, die trotz bester Vorbereitung und Kontrolle durch den Veranstalter und des Betreibers des Parks (Garten-, Friedhofs- u Forstamt) nie zu hundert Prozent ausgeschlossen werden können. Deshalb achten Sie bitte auf entsprechende Kleidung und Schuhe. Bewegen Sie sich auf den beleuchteten Wegen und begeben Sie sich über die beleuchteten Wege – auch in Notfällen – zu den Parkausgängen.

§ 1 Gültigkeit der Park- und Platzordnung/Hausrecht:

Diese Platzordnung tritt am 04. Juli 2017, 07.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 11. Juli 2017, 18.00 Uhr. Die in Stuttgart übt das Hausrecht während dieses Zeitraums aus.

Die Platzordnung wird durch Anschläge am Eingang des Veranstaltungsgeländes und auf der Veranstaltungshomepage bekannt gemacht.

§ 2 Aufenthalt

1. Mit dem Zutritt in den Veranstaltungsbereich erkennt der Besucher die Park- und Platzordnung an.
2. Es ist nur der Aufenthalt in dem für Besucher freigegebenen Teil des Veranstaltungsgeländes erlaubt.
3. Ein Anspruch auf Betreten des Veranstaltungsbereichs besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn durch den Ordnungsdienst oder die Polizei die Überfüllung des Veranstaltungsbereichs festgestellt wurde.
4. Jeder Ticketinhaber willigt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme ein. Dies gilt für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

§ 3 Eingangskontrolle/Platzverweise

1. Der vom Veranstalter beauftragte Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher – auch mit technischen Hilfsmitteln – auf die Mitnahme von verbotswidrig mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen.
2. Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur bei Vorlage eines gültigen Tickets oder sonstigen vom Veranstalter oder anderen hierzu Befugten ausgestellten Berechtigungsnachweises gewährt. Jeder Besucher ist beim Betreten des Veranstaltungsbereichs verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst sein Ticket bzw. seine Zugangsberechtigung auszuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Sollte zum Erwerb des Tickets eine Ermäßigung in Anspruch genommen worden sein, ist die entsprechende Berechtigung auf Anfrage ebenfalls beim Eintritt nachzuweisen.
3. Veranstalter, Beauftragte und Behörden haben das Recht, in Einzelfällen ohne Begründung das Betreten des Geländes zu verweigern und/oder Personen des Platzes zu verweisen.

§ 4 Verhalten im Veranstaltungsbereich

1. Alle Besucher haben sich im Veranstaltungsbereich so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
2. Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Mitarbeiter des Veranstalters, sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen, die über Lautsprecher erfolgen.
3. Das Gelände darf ausschließlich über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten werden.
4. Alle Zugänge zum Gelände sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Platzordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
5. Alle Personen, die das Gelände betreten sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht wegzuworfen, sondern in den auf dem Platz stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
6. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet. Ausnahme sind Blinden- und sonstige Assistenzhunde.
7. Werbung und werbeähnliche Handlungen sind unzulässig. Werbematerial, Flyer, etc. dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung vom Veranstalter verteilt oder ausgehändigt werden.

§ 5 Verbote

1. Den Besuchern ist das Mitbringen folgender Gegenstände untersagt:

- 1.1. alkoholische Getränke aller Art
- 1.2. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus Glas, zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- 1.3. Drohnen
- 1.4. Waffen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die Ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind
- 1.5. Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann
- 1.6. Waveboard, Streetboard, Elektroroller ö. ä.
2. Verboten sind:
 - 2.1. Politische Demonstrationen, Propaganda und in diesem Zusammenhang stehende Handlungen jeglicher Art
 - 2.2. Rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun ist ebenfalls verboten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter vor, hierzu verwendete Gegenstände sicherzustellen und die Personen des Geländes zu verweisen.
3. Verboten ist weiterhin:
 - 3.1. das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Veranstaltungsflächen und anderer Begrenzungen, insbesondere Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, sowie Verkaufsstände.
 - 3.2. das Betreten von Bereichen und Räumlichkeiten, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z. B. die Bühnen, die Arbeits- und Sicherheitsbereiche)
 - 3.3. Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen.
 - 3.4. ungenehmigt Waren zu verkaufen oder anzubieten, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen
 - 3.5. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten
 - 3.6. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, Verunreinigungen zu verursachen
 - 3.7. mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung von Personen geschieht.
 - 3.8. jeglicher Missbrauch im Zusammenhang mit Tickets hat den sofortigen Entzug des Tickets zur Folge. Im Weiteren wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € erhoben und der Missbrauch wird angezeigt.
4. Jede Person die den Veranstaltungsbereich betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen der Veranstaltung nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen kann.

§ 6 Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen oder die Weisungen und Anordnungen des Ordnungsdienstes, von Mitarbeitern des Veranstalters oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungs- oder Sanitätsdienstes nicht befolgen, oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können durch den Ordnungsdienst und die Polizei am Betreten des Veranstaltungsbereichs gehindert oder aus ihm verwiesen werden. Der Veranstalter und der Ordnungsdienst behalten sich für diese Fälle die Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch vor.
2. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot bis zur Restdauer der Gesamtveranstaltung erteilt werden.

§ 7 Haftung

1. Der Veranstalter haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Veranstaltungsbesuchers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen und ihm die Verletzungen/Schäden zu melden.